



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Staatsarchiv

Winterthurerstrasse 170
CH-8057 Zürich
Telefon +41 43 258 50 00
Telefax +41 43 258 52 49
zh.ch/staatsarchiv
staatsarchivzh@ji.zh.ch

Hexereiprozesse im vormodernen Zürich

Kommentierte Quellenstudie

Version 3.0
07.12.2023





Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Begrifflichkeit	3
3	Forschungsstand	4
4	Quellenlage.....	8
4.1	Normative Quellen und Traktate	8
4.1.1	Blutgerichtsordnung	8
4.1.2	Prozessrecht und Traktate	9
4.1.3	Mandate.....	10
4.2	Fallakten	11
4.2.1	Richtbücher.....	11
4.2.2	Gerichtsbücher von Herrschaften mit eigener Blutgerichtsbarkeit	12
4.2.3	Aktenbestände.....	12
4.2.4	Ratsmanuale.....	15
4.2.5	Missiven.....	15
4.2.6	Weitere Überlieferung	15
5	Ausblick	16
6	Bibliografie	19

Impressum

Herausgeber: Staatsarchiv des Kantons Zürich
Autoren: Rainer Hugener, Christian Sieber
Datum: 7.12.2023
Version: 3.0

1 Ausgangslage

Mit Postulat vom 04.12.2013 forderten die Gemeinderätinnen Sylvie Fee Matter (SP) und Esther Straub (SP) den Zürcher Stadtrat auf zu prüfen, wie mit einem Mahnmal der rund 80 Personen gedacht werden kann, die zwischen 1478 und 1701 in Zürich wegen so genannter Hexerei gefoltert und zum Tode verurteilt wurden.¹

Bei einem Austausch zwischen Stadt und Kanton wurde 2019 entschieden, dass die Stadt die Planung eines Mahnmals in das Umbauprojekt der Rathausbrücke (2025–2028) aufnimmt.² Der Kanton prüft unterdessen, wie die durch das Postulat aufgeworfenen Fragen in wissenschaftlich stabiler Form aufgegriffen und vermittelt werden können. Speziell zu berücksichtigen ist dabei das Gefälle zwischen obrigkeitlicher Stadt und untertäniger Landschaft, da die allermeisten Betroffenen aus den von der Stadt beherrschten Territorien stammten.

Das Staatsarchiv des Kantons Zürich leistet hierfür eine wichtige Vorarbeit, indem es mit dem vorliegenden Dokument im Sinn einer kommentierten Quellenstudie skizziert, in welchen Archivbeständen der fragliche Themenkomplex einen schriftlichen Niederschlag gefunden hat.

2 Begrifflichkeit

Die Begriffe «Hexe» und «Hexerei» kommen im allgemeinen Sprachgebrauch des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zürich durchaus vor. Sie sind in den entsprechenden Untersuchungs- und Prozessakten hinlänglich dokumentiert, ebenso im Rahmen von Ehrverletzungsklagen, bei denen sich Betroffene – vor allem weibliche Personen – gegen die Verleumdung als Hexe wehrten.

Im so genannten «Blauen Register», dem im 18. Jahrhundert angelegten thematischen Register zu den Aktenbeständen des Zürcher Stadtstaats, sind die Hexereiprozesse subsummiert unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei, mit allen dahin gehörigen dummen Aberglauben».³ Darunter finden sich neben den Stichwörtern «Zauberei» sowie «Hexerei», «Hexe» und «Hexenwerk» auch viele Einträge zu «Lachsneri» und «Lachsner», zu «Wettermachen», «Schatzgräbern», «Segensprechern», «Teufelsbeschwörern», «Schwarzkünstlern» sowie «Unholdigen» bzw. «Unholden» und «Unholdinnen». Als Delikte werden «Ergebung an den Teufel», «zauberische» oder «teufliche Verführung», «abgöttisches Verhalten» sowie «unerlaubte», «verbotene», «verborgene», «böse» oder «schwarze Künste», «Schwarzkunsterei» oder «Passauer Kunst» aufgeführt, ferner auch «verdächtiges Arznen», «Vergals-terung», «Alraunenhandel» oder «Wahrsagerei». Ab dem 18. Jahrhundert und der beginnenden Aufklärung dominieren dann eher Begriffe wie «abergläubische Künste», «abergläubische Handlungen» und «abergläubische Sachen».

Im Zusammenhang mit Hexereivorwürfen wurden die Beschuldigten insbesondere als «Unholdige» bzw. «Unholde» oder «Unholdinnen» bezeichnet, was in den Quellen durch die häufige Paarung der Begriffe «Unholdin und Hexe» zum Ausdruck kommt.⁴ Oftmals wurde der Hexereivorwurf auch mit anderen Anschuldigungen verbunden, etwa «Diebin und Hexe».⁵ Als Vergehen werden sehr oft «Ergebung an den Teufel» bzw. «Teufelsbuhlschaft» oder ähnliches genannt, des weiteren auch Hexensabbat, Verwandlung in Tiergestalt, Schadenzauber

¹ [GR Nr. 2013/427](#).

² <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/gestalten/rathausbruecke.html>.

³ StAZH KAT 148, S. 3–32, zu den Jahren 1489–1736 sowie KAT 170, S. 1, zu den Jahren 1743–1786.

⁴ Sigg 2012, S. 7.

⁵ Beispielsweise in StAZH A 123.1, Nr. 77 (1520). Vgl. unten Anm. 72.

gegen Mensch und Tier, Wetterzauber und weitere magische Handlungen mit heilkundlichen Aspekten. Während alle diese Vorwürfe obrigkeitlich geächtet waren, galt gemäss Otto Sigg einzig die körperliche Ergebung an den Teufel als eindeutig todeswürdiges Vergehen, das in der Regel mit Todesurteil durch Verbrennung bestraft wurde.⁶

Indessen belegt die obige Zusammenstellung, dass im Verständnis der Zeitgenossen keine scharfe Abgrenzung zwischen den genannten Vergehen existierte bzw. dass die Grenzen fließend waren, weshalb für eine vertiefte Untersuchung auch weitere der oben aufgeführten Begriffe zu berücksichtigen wären. Auf diese Weise würde zugleich dem so genannten «kumulativen Hexenkonzept» nach Brian P. Levack Rechnung getragen, das in der Schweiz wie im übrigen Westeuropa verbreitet war.⁷

3 Forschungsstand

Die Literatur zum Thema Hexerei im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ist dermassen vielfältig, umfangreich und komplex, dass sich der nachfolgende Überblick auf Werke beschränken muss, welche die Stadt und den Kanton Zürich behandeln.⁸ Da die vorliegende Studie vor allem die Materialbasis beleuchten soll, beschränken sich die Ausführungen zudem auf die Frage, welche Quellen die bisherige Forschung benutzt hat und wie sie dadurch die Anzahl der Fälle von Hexereiprozessen erhoben hat.

Verschiedene Autoren und Autorinnen haben sich bereits mit der Frage befasst, wie viele Prozesse es im vormodernen Zürich wegen Hexerei insgesamt gab und wie viele davon zu einem Todesurteil führten. Da die entsprechenden Forschungen grösstenteils aufeinander aufbauen, werden deren Ergebnisse nachfolgend in chronologischer Reihenfolge referiert.

Schon Gerold Meyer von Knonau, der ab 1837 als erster Staatsarchivar des Kantons Zürich tätig war, versuchte für seine zweibändige Geschichte des Kantons Zürich (1846) vermutlich auf der Grundlage der Richtbücher zu erheben, wie viele Todesurteile im alten Stadtstaat insgesamt vollstreckt wurden.⁹ Bezüglich Hexerei spricht Meyer von Knonau für das 15. Jahrhundert von zwei Todesurteilen, für das 16. Jahrhundert von 37, für das 17. Jahrhundert von 21 und für das 18. Jahrhundert von acht, total also 68 Todesurteilen.¹⁰

Staatsarchivar Paul Schweizer hat 1902 die Quellenbestände des Staatsarchivs Zürich erstmals eingehend zur Thematik der Hexerei ausgewertet und dabei für den Zeitraum 1462–1714 insgesamt 225 Fälle festgestellt, in denen Anklage wegen Hexerei erhoben wurde, von denen 75 – also genau ein Drittel – zu einem Todesurteil geführt hätten.¹¹

⁶ Sigg 2012, S. 8; Christ-von Wedel 2021, S. 74. Vgl. unten Kap. 4.2.

⁷ HLS, Artikel «[Hexenwesen](#)».

⁸ Für einen Überblick zur Schweiz im internationalen Vergleich vgl. HLS, Artikel «[Hexenwesen](#)»; zu Zürich Sigg 1996, S. 292–296. Exemplarisch für die Behandlung der Thematik in einer Ortsgeschichte ist Neukom 2005, S. 170–174. Die Bibliografie am Schluss umfasst auch Literatur zu anderen Gebieten der Schweiz, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

⁹ Meyer von Knonau 1846, Bd. 2, S. 139 f., 155 f., 169 f., 187, 334 f.

¹⁰ Im Jahresbericht des Staatsarchivs für das Jahr 1849 erwähnt Meyer von Knonau zudem bei den «in den Berichtsjahren vollendeten oder fast zu ihrem Ziele geführten Arbeiten» eine «Darstellung der sämtlichen Zürcherischen Hexenprozesse» (Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Standes Zürich 19, 1849, S. 6), die bisher nicht aufgefunden werden konnte. Die geplante Publikation kam jedenfalls nicht zustande.

¹¹ Schweizer 1902, S. 43 f. In diesem Zusammenhang hat Schweizer zudem die Akten betreffend Hexerei aus ihrem ursprünglichen Überlieferungskontext entnommen und daraus eine thematische Sammlung erstellt (Selekt A 27.159 – A 27.164). Vgl. unten Kap. 4.2.3.

In seiner rechtsgeschichtlichen Dissertation zu den Hexereiprozessen in der Schweiz (1945) spricht Guido Bader für Zürich ebenfalls von 225 angeklagten Personen, von denen 80 wegen Hexerei hingerichtet wurden.¹² Die gleichen Zahlen nennt Erich Wettstein in seiner «Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich» aus dem Jahr 1958, ebenfalls einer rechtsgeschichtlichen Dissertation.¹³ Patrick Sele bestätigt in seiner Lizenziatsarbeit von 1998 die Zahl von 80 Todesurteilen, kommt aber auf 230 Personen, gegen die Anklage erhoben wurde. Die Korrektur betrifft den von ihm näher untersuchten Zeitraum 1701 bis 1714.¹⁴ Basierend auf diesen Untersuchungen nennt auch der Artikel «Hexenwesen» im Historischen Lexikon der Schweiz HLS für Zürich die Zahl von ca. 80 Todesurteilen.¹⁵

Die Zahl von 80 Todesurteilen findet sich wieder in der Dokumentation von Otto Sigg aus dem Jahr 2012.¹⁶ Weil einer der Fälle eine Frau betraf, die zwar in Zürich verhaftet, schliesslich aber durch den eidgenössischen Landvogt in Baden zum Tod verurteilt wurde, nahm Sigg diesen Fall in seinem Inventar allerdings nicht als eigene Nummer auf,¹⁷ woraus sich die im eingangs erwähnten Postulat genannte Zahl von 79 Fällen ergab.

Für seine Dokumentation stützte sich Sigg hauptsächlich auf die Richtbücher (StAZH B VI, darin B VI 236 ff.) sowie auf die Akten im Selekt «Kundschaften und Nachgänge betreffend Hexen, Lachsner etc.» (StAZH A 27.159 – A 27.164). Während 44 Fälle sowohl in A 27 als auch in B VI überliefert sind, gibt es 17 Fälle, die lediglich in den Richtbüchern und sieben Fälle, die lediglich in den «Kundschaften und Nachgängen» überliefert sind. Die acht Fälle des Wasterkinger Hexereiprozesses von 1701 sind sowohl in den Richtbüchern als auch in einem gesonderten Selektbestand (StAZH A 18.1 – A 18.3) dokumentiert. Die übrigen vier Fälle stammen aus den Gerichtsprotokollen der beiden Landvogteien Kyburg und Wädenswil, die selber über das Blutgericht verfügten und entsprechende Aufzeichnungen anlegten (StAZH B VII 21 bzw. B VII 41).

Sigg selber hat seine Dokumentation 2019 noch um vier Fälle erweitert, von denen sich keine eigentlichen Untersuchungs- oder Prozessakten erhalten haben, sondern die lediglich in der chronikalischen Sammlung von Johann Jakob Wick («Wickiana») in der Zentralbibliothek Zürich dokumentiert sind.¹⁸ Zusammen mit dem erwähnten Fall, der vor dem Landvogt in Baden endete, umfasst dieses Inventar somit 84 Fälle.

Die dokumentierten Fälle mit Todesurteil verteilen sich über die Jahre 1487 bis 1701, mit einem deutlichen Höhepunkt in den Jahrzehnten um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Der Höhepunkt der Hexereiprozesse im Zürcher Herrschaftsgebiet korreliert damit wie andernorts mit den klimatischen Veränderungen der so genannten «Kleine Eiszeit», die ab den 1570er Jahren zu Krankheiten und Hungersnöten geführt haben.¹⁹

¹² Bader 1945, S. 211.

¹³ Wettstein 1958, S. 94 f.

¹⁴ Sele 1997, S. 100, Tabelle 1 und 2; ihm folgend Christ-von Wedel 2021, S. 78 f., mit Anm. 27.

¹⁵ HLS, Artikel «[Hexenwesen](#)».

¹⁶ Sigg 2012.

¹⁷ Sigg 2012, S. 217, Nr. 44a; Sigg 2019, S. 21, Nr. 49 (1610).

¹⁸ Sigg 2019, S. 13, Nr. 11 (1546); S. 14, Nr. 14 (1575); S. 15, Nr. 21 (1585); S. 16, Nr. 23 (1586). Nr. 11: Agatha Studler, als Stadtbürgerin 1546 wegen Schadenzauber zum Tod durch Ertränken verurteilt, vom Grossmünsterchorherrn und Chronisten Johann Jakob Wick, der offenbar Akteneinsicht hatte, aber als Hexe bezeichnet. Nr. 14: Apollonia Ernst von Pfungen, 1575 durch das Landgericht Kyburg zum Tod durch das Feuer verurteilt, überliefert ebenfalls bei Wick, in den amtlichen Akten nur durch ein Schreiben des Landvogts bezeugt. Nr. 21: Genève von Dietikon, 1585 durch den eidgenössischen Landvogt von Baden zum Tod durch das Feuer verurteilt. Nr. 23: Jakobe Ruchti von Hünikon, 1586 durch das Landgericht Kyburg zum Tod durch das Feuer, gnadenhalber abgeändert zu durch Ertränken verurteilt, dokumentiert durch das amtliche Urteil, das interessanterweise aber ebenfalls nur bei Wick überliefert ist.

¹⁹ Sigg 1996, S. 292–293.



In den meisten Fällen wurde das Todesurteil durch das Feuer oder durch das Schwert mit anschliessender Verbrennung vollstreckt, wie es die Blutgerichtsordnung der Stadt Zürich vorsah.²⁰ Lediglich in drei Fällen gab es Ausnahmen: Im ersten dokumentierten Zürcher Hexereiprozess mit Todesurteil aus dem Jahr 1487 wurde die Betroffene lebendig eingemauert und durch ein Loch in der Wand ernährt; erst nach ihrem Ableben wurde die Leiche verbrannt. Die zweite und dritte Ausnahme betrifft Agatha Studler und Elisabetha Schönenberger, die 1546 bzw. 1596 ertränkt wurden.²¹

Die betroffenen Personen stammten zum allergrössten Teil aus der zürcherischen Landschaft, in besonders grosser Zahl aus dem Kelleramt (heute Kanton Aargau), aus der Landvogtei Andelfingen und aus den Gemeinden am Zürichsee. Als einzige Stadtbürgerin wurde die bereits erwähnte Agatha Studler 1546 zum Tod verurteilt; das offizielle Urteil erfolgte indessen nicht wegen Hexerei, sondern wegen Schadenzauber, obwohl sie vom Grossmünsterchorherrn und Chronisten Johann Jakob Wick als «Hexe» bezeichnet wird.²² Mit diesem Umstand dürfte zusammenhängen, dass sie, wie bereits erwähnt, ertränkt wurde, was gegenüber dem Feuertod als «milderer» Urteil galt.

Zwar erwähnt, aber nicht in seine Anzahl der Betroffenen eingerechnet werden von Sigg die 17 Todesurteile wegen Hexerei gegen 14 Frauen und drei Männer aus der Munizipalstadt Stein am Rhein, die ab 1478 unter Zürcher Schutz stand, die Gerichtsbarkeit in ihrem Kreis aber weitgehend autonom ausübte und heute nicht mehr zum Kanton Zürich gehört. Diese Zahl entstammt einer Arbeit, die der ehemalige Schaffhauser Stadtarchivar Peter Scheck im Internet publiziert hat.²³

Für die Stadt Winterthur, die ebenfalls ihre eigene Hochgerichtsbarkeit hatte, geht Sigg in seinen Publikationen davon aus, dass «kein einschlägiger Prozess bekannt» sei.²⁴ Indessen erwähnt bereits Johann Conrad Troll in seiner Geschichte der Stadt Winterthur aus dem Jahr 1843 zwei Hexereiprozesse: Während eine Frau im Jahr 1520 lediglich mit der Verbannung im Spital bestraft worden war, wurde an einer weiteren Frau im Jahr 1669 das Todesurteil durch das Schwert mit anschliessender Verbrennung vollstreckt.²⁵ Die Winterthurer Stadtgeschichte von 2014 erwähnt diesen Fall nicht; indessen wird darin der Fall von Judith Widemann geschildert, die 1636 einer Verurteilung zum Tod entging, weil eine körperliche Untersuchung durch ehrbare Frauen ergab, dass sie weder mit dem Teufel noch überhaupt mit einem Mann sexuell verkehrt habe.²⁶ Den «Kundschaften und Nachgängen» im Staatsarchiv Zürich entspricht in Winterthur der Aktenbestand «Kriminalsachen», der noch näher auszuwerten wäre.²⁷

²⁰ Vgl. unten Kap. 4.1.1.

²¹ Sigg 2019, S. 11, Nr. 1 (1487); S. 19, Nr. 39 (1596).

²² Sigg 2019, S. 13, Nr. 11 (1546).

²³ Scheck 2005.

²⁴ Sigg 2012, S. 7.

²⁵ Troll 1843, Bd. 4, S. 65.

²⁶ Leonhard 2014, S. 207–209 (basierend auf StadtA Winterthur AG 95/3/23, StAZH A 155.2, Nr. 76 und B II 417, S. 39).

²⁷ StadtA Winterthur AM 95. Das auch im Staatsarchiv Zürich vorhandene Findmittel (StAZH KAT 439) verzeichnet die «Kriminalfälle» einzeln, weist «Hexerei» aber nicht immer explizit aus; der erwähnte Fall von 1636 ist darin aufgeführt als «Untersuchung gegen Juditha Weidenmann von Winterthur, 1636»; beim Fall von 1669 bei Troll könnte es sich um StadtA Winterthur AM 95/5/5, «Untersuchung gegen Barbara Graf von Winterthur, Todesurteil durch das Schwert, 1669 August 4» handeln. Vgl. auch StadtA Winterthur AM 95/4/3: «Kundschaften über Lazarus Schmid von Hagenau, der als geschickter Doktor genannt wird, aber auch als Hexenmeister, 1642 Juli 21» sowie StadtA Winterthur AM 95/5/16, AM 95/7/7 und AM 95/7/9 mit Fällen von Lachsneurei, 1674, 1688 und 1689.

Zuletzt dokumentierte Sigg im Jahr 2021 anhand der lückenhaften Akten aus dem Staatsarchiv Aargau auch die Opfer der Hexenverfolgung in der Landvogtei Baden, die von den eidgenössischen Orten gemeinsam verwaltet wurde.²⁸ Diese Dokumentation umfasst 59 Fälle, darunter auch den Fall einer Frau aus dem nachmals zürcherischen Dietikon, den Sigg bereits in seine Dokumentation von 2019 aufgenommen hatte.²⁹ Eine entsprechende Dokumentation für weitere eidgenössische Herrschaftsgebiete mit zürcherischer Beteiligung steht aus.

Dass Hexereivorwürfe bereits vor dem ersten Prozess mit Todesurteil im Jahr 1487 in Zürich kursierten und vor dem Zürcher Ratsgericht verhandelt wurden, hat Elena Milunic in ihrer bislang wenig beachteten Lizenziatsarbeit zu «Aberglaube, Magie und Hexerei vor dem Zürcher Ratsgericht von 1400 bis 1500» herausgearbeitet, indem sie für das 15. Jahrhundert insgesamt 17 Fälle dokumentieren konnte.³⁰

Die Rolle der Reformatoren sowie den Einfluss der protestantischen Theologie auf die Hexenverfolgung in Zürich hat Christine Christ-von Wedel beleuchtet. Während Huldrych Zwingli sich nicht zu Hexerei geäußert hat, festigte sein Amtsnachfolger Heinrich Bullinger die Vorstellung von Hexerei als todeswürdigem Verbrechen. Gemäss Christ-von Wedel lässt sich zwar kein direkter Einfluss der protestantischen Theologen auf die Prozessführung der weltlichen Obrigkeit nachweisen; trotzdem scheint Bullingers Traktat «Wider die schwarzen Künste» im Jahr 1571 einen Wendepunkt dargestellt zu haben: Hatten Foltermethoden und Todesurteile bis zu diesem Zeitpunkt eher die Ausnahme bei Untersuchungen gegen angebliche Hexen dargestellt, so setzte ab 1571 die grosse Verfolgungswelle mit einer Vielzahl an Todesurteilen ein.³¹ Umgekehrt gab es in Zürich spätestens ab dem 17. Jahrhundert auch Persönlichkeiten, die sich kritisch gegen Leumundsprozesse und Folter einsetzten.³²

Untersuchungen und Prozesse gegen Kinder – so genannte «Kinderhexen» – hat Nicole Bettlé dokumentiert. Sie konnte für das Zürcher Herrschaftsgebiet fünf Fälle von Knaben und sieben von Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren nachweisen, darunter fünf Kinder aus dem grossen Wasterkinger Hexereiprozess von 1701.³³ In diesen Fällen wurde meist eine Gefängnisstrafe und religiöse Unterweisung angeordnet.

Diese kurze Zusammenstellung zeigt, wie schwierig es ist, die Anzahl der Hexereiprozesse zu bestimmen: Zählt man nur die Fälle, in denen ein Todesurteil ausgesprochen und vollstreckt wurde, oder auch all jene Fälle, wo Untersuchungen durchgeführt und allenfalls Foltermethoden angewendet wurden, ohne dass es zu einem Todesurteil gekommen ist? Beschränkt man sich auf jene Personen, die letztendlich durch den Zürcher Rat bzw. seine Repräsentanten in den Landvogteien verurteilt wurden, oder zählt man alle Betroffenen aus dem ehemaligen Zürcher Herrschaftsgebiet bzw. dem heutigen Kanton Zürich mit?

Darüber hinaus ergeben sich auch quellenkritische Probleme: Einerseits kann die Dokumentation in den erhaltenen Untersuchungs- und Prozessakten lückenhaft sein, wie die nur in der Sammlung «Wickiana» erwähnten Fälle belegen; andererseits könnten in anderen, bislang noch nicht systematisch ausgewerteten Quellenbeständen weitere Fälle belegt sein. Noch

²⁸ Sigg 2021.

²⁹ Sigg 2021, S. 61–63, Nr. 16 (1585).

³⁰ Milunic 2009 (mit Editionsteil). Die Fälle verteilen sich auf die Jahre 1404, 1427, 1430, 1431, 1433 (2), 1435, 1462 (2), 1470, 1471 (3), 1486, 1487, 1491 und 1493.

³¹ Christ-von Wedel 2021. Vgl. unten Anm. 44.

³² Christ-von Wedel 2021, S. 99 f.

³³ Bettlé 2013. Die dokumentierten Fälle betreffen Ruedi Schäppi von Horgenberg, Alter unbekannt (1654), Barbeli Holenwäger, 12 (1659), ein unbekannter neunjähriger Knabe (1660), Hansueli Hueber von Birwincken, 10 (1681), fünf Kinder von Wasterkingen im Alter von 8 bis 12 (1701), Rudolf Koller von Oberleimbach, 14 (1711), Jagli Weidmann von Lufingen, 6 oder 8 (1713), Barbeli Senn von Aeugst, 10 (1721).

schwieriger abgrenzen lassen sich Fälle, in denen zwar Vorwürfe wegen Hexerei erhoben und gegebenenfalls sogar Untersuchungen angestrengt wurden, die dann aber nicht bis vor das obrigkeitliche Gericht der Stadt Zürich gelangt sind und somit keinen Niederschlag in den entsprechenden Untersuchungs- und Prozessakten gefunden haben.

4 Quellenlage

Nachfolgend gilt es zu erörtern, in welchen Archivbeständen welche Inhalte zur Thematik der Hexenverfolgung im vormodernen Zürcher Stadtstaat zu erwarten sind. Im Zentrum steht dabei das Staatsarchiv des Kantons Zürich, das den Grossteil der historischen Überlieferung der kirchlichen und weltlichen Behörden umfasst. Punktuell wurden auch die Bestände der verschiedenen Stadt- und Gemeindearchive in den zürcherischen Territorien berücksichtigt, sofern es deren Erschliessungsstand oder die oben referierte Literatur zuliess. Vorgestellt werden zunächst normative Quellen, prozessrechtliche Schriften, theologische Traktate und obrigkeitliche Mandate, anschliessend jene Akten, die konkrete Fälle behandeln.

4.1 Normative Quellen und Traktate

4.1.1 Blutgerichtsordnung

Die Blutgerichtsordnung der Stadt Zürich sah für eine ganze Reihe von Delikten die Todesstrafe vor, verbunden mit unterschiedlichen Hinrichtungsarten und Hinrichtungsstätten. Bereits im Verlauf des zweiten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts lässt sich in den Richtbüchern eine zunehmend einheitliche Weise der Verschriftlichung der gefälltten Todesurteile beobachten. Die erste Beschreibung des Verfahrens in Blutgerichtsfällen stammt von Stadtschreiber Michael Stebler und dürfte Anfang der 1430er Jahre entstanden sein. Dabei handelt es sich um eine mutmasslich auf Anfrage der Stadt Baden hin verfasste Rechtsauskunft.³⁴

Demgegenüber wurde im Auftrag der städtischen Obrigkeit erst um 1515/1518 erstmals für den eigenen Gebrauch das Blutgerichtsverfahren kodifiziert.³⁵ Ausschlaggebend dafür war der Entscheid des Rates, im Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Satzungsbuches die wichtigsten Stadtrechte zu sichten und neu verschriftlichen zu lassen. Das darin umrissene Verfahren stimmt im Wesentlichen mit den bereits von Stadtschreiber Stebler beschriebenen Schritten überein. Gleichzeitig finden sich jedoch auch Elemente, die zuvor nur in den Todesurteilen der Richtbücher erwähnt sind. Hinzugefügt wurde zudem noch ein zweiter, in Steblers Rechtsauskunft nicht enthaltener Teil, der Vorlagen für die je nach Hinrichtungsart verschieden formulierten Todesurteile enthält.

Welche Vergehen mit welchen Strafen zu ahnden waren, wird in der Blutgerichtsordnung nicht ausdrücklich festgelegt, sondern kann aus den Urteilen erschlossen werden, die in den Richtbüchern und anderen Gerichtsdokumenten überliefert sind (vgl. unten Kap. 4.2.1 und 4.2.2). Christ-von Wedel weist nach, dass bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch Veratzstücke des Akkusationsprozesses zur Anwendung kamen, bei denen die Verleumder teils drastisch bestraft wurden, wenn sie ihre Vorwürfe nicht erhärten konnten; grundsätzlich setzte sich aber auch in Zürich ab der Wende zum 16. Jahrhundert mit dem Siegeszug des römischen Rechts für schwere Straftaten das Inquisitionsverfahren durch, wonach die Obrigkeit

³⁴ [StAZH A 43.1.1, Nr. 5.](#)

³⁵ StAZH B III 6, fol. 157r–163r und fol. 164r–167v, ed. in [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 99](#) und [Nr. 100](#). Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Kommentar von Michael Schaffner zu diesen Editionsstücken.

auf Verdacht hin ein Verfahren einleitete und die Verdächtigen im Extremfall mittels Folter zu Geständnissen zu bewegen versuchte.³⁶

4.1.2 Prozessrecht und Traktate

Auf welche allgemeinen prozessrechtlichen Grundlagen sich die Zürcher Obrigkeit abstützte, ist schwer zu beurteilen. Noch 1486 hatte das Zürcher Malefizgericht einen als Heiler und Wahrsager tätigen Mann ertränken lassen, weil er Frauen als Hexen verleumdet hatte, ohne seine Anschuldigungen belegen zu können.³⁷ Dass nur ein Jahr später erstmals in Zürich eine Frau als Hexe zum Tod verurteilt wurde, korreliert in auffälliger Weise mit der Veröffentlichung des «Hexenhammers» oder «Malleus maleficarum» des Dominikaners Heinrich Kramer im Jahr 1486.

In den Beständen der Zentralbibliothek Zürich gibt es eine Druckausgabe des «Hexenhammers» von 1492, die aus der ehemaligen Bibliothek des Grossmünsters stammt und durch den Chorherrn und Kapitelnotar Peter Numagen rubriziert und annotiert wurde.³⁸ Sigg schreibt dazu: «Wie schon der erste Prozess 1487 weisen auch die späteren Prozesse eindeutig die Handschrift des Hexenhammers auf».³⁹ Wettstein hält dagegen fest: «In den deutschschweizerischen Kantonen, insbesondere in Zürich, spielte der Hexenhammer keine oder nur eine unbedeutende Rolle».⁴⁰ Milunic spricht von einem «möglichen Einfluss» des Hexenhammers, indem in den Rats- und Richtbüchern ab Mitte der 1480er Jahre eine Veränderung in der Beschreibung der Fälle in Richtung «systematisierter Stereotype» und einer «Verdichtung und Konzentration auf das Delikt des Teufelpakts» festzustellen sei.⁴¹ Christ-von Wedel geht davon aus, dass Vertreter der weltlichen Obrigkeit in Zürich wohl weniger die lateinische Fassung des Hexenhammers, sondern eher den deutschen «Layenspiegel» von Ulrich Tengler benutzt haben, von dem sich mehrere Exemplare in der Zentralbibliothek Zürich mit Annotationen von Mitgliedern ratsfähiger Familien erhalten haben. Gemäss ihrer Einschätzung geht aus den Fallakten der zunehmende Einfluss des «Layenspiegels» auf die zürcherische Prozessführung deutlich hervor.⁴²

In den Beständen des ehemaligen Antistitialarchivs findet sich ausserdem eine Abschrift der deutschen Übersetzung des 1489/1490 erstmals gedruckten, auch im 16. Jahrhundert weit verbreiteten Hexentraktats des Konstanzer bischöflichen Notars und Juristen Ulrich Molitoris (ca. 1442–1507/1508) («Tractatus von den bösen wyberen, die man nennet die hexen, durch doctor Ulrich Molitoris zu latin und auch zu tütsch gemacht ...»); lateinisch «De lamiis [auch: laniis] et phitonicis mulieribus tractatus».⁴³

Einen grösseren Einfluss auf die Verfolgung und harte Bestrafung angeblicher Hexereifälle hatte in Zürich wohl ein Traktat von Heinrich Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis und langjährigen Amtsvorsteher (Antistes) der Zürcher Kirche sowie Pfarrer am Grossmünster. Im Zusammenhang mit der Arbeit an der sonntäglichen Predigtreihe über die Apostelgeschichte verfasste Bullinger 1571 den Traktat «Wider die schwarzen Künste», dessen Ausgangspunkt

³⁶ Christ-von Wedel 2021, S. 72 f.

³⁷ StAZH B VI 236, fol. 131r-v. Vgl. hierzu Christ-von Wedel 2021, S. 72 f.

³⁸ Zentralbibliothek Zürich, [Ink K 300](#).

³⁹ Sigg 2019, S. 8. Vgl. hierzu auch Sigg 2015, S. 59-64: «Der Hexenhammer: Auch in Zürich die Bibel der Hexenverfolgung ... wie der in den Zürcher Originalakten ersichtlichen Methodik und deren Wortlaut leicht zu entnehmen ist». Sicher ist, dass das Buch vor 1556 für die Schola Tigurina angeschafft und unter anderem von Konrad Gessner und Johann Jakob Fries benutzt wurde. Vgl. hierzu Christ-von Wedel 2021, S. 76 f.

⁴⁰ Wettstein 1958, S. 93 (nach Bader 1945, S. 30).

⁴¹ Milunic 2009, S. 82–87.

⁴² Christ-von Wedel 2021, S. 76–78.

⁴³ StAZH E II 439, fol. 181r–210r.

seiner Überlegungen die Bibelstelle Apg 19,8–20 war.⁴⁴ Gleichzeitig wurde Bullinger an der Herbstsynode 1571 mit Klagen über zahlreiche Fälle von abergläubischen Praktiken konfrontiert. So war die Schrift wohl als Handreichung für die Seelsorge gedacht. Dass Bullinger sich darin für die Todesstrafe als Bestrafung der «schwarzen Künste» (Schadenszauber/Hexerei) ausspricht und selbst «weisse Magie» wie heilenden Zauber mittels Segenssprüchen (Hilfszauber/Lachsneri) als todeswürdig erachtet, dürfte die harte Haltung, welche die weltliche Obrigkeit ab 1571 an den Tag legte, durchaus begünstigt haben.⁴⁵

Zu untersuchen wäre ferner, welche weiteren dämonologischen Schriften die zürcherische Obrigkeit beeinflusst haben. Bei verschiedenen Texten, die sich heute in der Zentralbibliothek befinden, wäre demnach abzuklären, ob sie bereits in der Frühen Neuzeit in Zürich vorlagen, wem sie gehört haben und von wem sie benutzt wurden.⁴⁶ Einflussreich war diesbezüglich sicher das deutschsprachige Werk des Zürcher Geistlichen Ludwig Lavater «Von Gespänsten, Unghüren, Fälen und anderen wunderbaren Dingen», das 1569 im Druck erschien und somit in die gleiche Zeit fällt wie der genannte Traktat Bullingers.⁴⁷

4.1.3 Mandate

Mittels obrigkeitlicher Erlasse in Form von Mandaten, die meist gedruckt, an die Landvögte und Pfarrer verteilt sowie öffentlich verkündet oder angeschlagen wurden, vermittelte der Zürcher Rat seinen Untertanen, welche Gebote und Verbote für sie galten.

Interessanterweise ist Hexerei in diesen Mandaten nie explizit aufgeführt; hingegen wurde spätestens 1580 ein Verbot der «abergläubischen Künste» im Allgemeinen erlassen.⁴⁸ Dieses Verbot wurde ab den 1620er Jahren auch in das so genannte «Grosse Mandat» aufgenommen, im Druck verbreitet und dementsprechend der Bevölkerung verkündet.⁴⁹ Das Verbot umfasst das Segensprechen, Wahrsagen und Auffinden verlorener Gegenstände mittels Zauberei. Als Begründung für das Verbot wird die Gefahr der Schwächung im christlichen Glauben angegeben. Zur Anzeige werden Pfarrer, Untervögte, Weibel und Ehegaumer verpflichtet.

Spezifisch verboten wurde mit einem gedrucktem Mandat von 1672 ausserdem das Zirkulierenlassen von als lachsnerisch bezeichnetem Schrifttum.⁵⁰

⁴⁴ Kommentierte Edition von Rainer Henrich: Heinrich Bullinger, Schriften zum Tage, hrsg. von Hans Ulrich Bächtold u. a., Zug 2006, S. 287–305 (auch [online](#) verfügbar); Übertragung in modernes Deutsch durch Rainer Henrich: Heinrich Bullinger, Schriften, hrsg. von Emidio Campi u. a., Bd. 6, Zürich 2005, S. 483–501. Vgl. hierzu Christ-von Wedel 2021, S. 87–89, S. 105–108.

⁴⁵ Vgl. oben Anm. 31.

⁴⁶ Hinweis von Christine Christ-von Wedel.

⁴⁷ Szarka 2022, bes. S. 75–84. Ebenfalls auf Interesse stiessen in Zürich die Schriften des Pfarrers Bartholomäus Anhorn von Hartwiss (Christliche Betrachtung der vielfältigen, sich dieser Zeit erzeigenden Zorn-Zeichen Gottes, und Vorbotten seiner gerechten Straffen, Basel 1665; Magiologia, Basel 1674). Ein Gutachten, das die Stadt Zürich 1693 bei Anhorn zu einem Spukfall einholte, liegt heute in der Burgerbibliothek Bern, Mss. h. h. X.91, Nr. 8. Vgl. hierzu Szarka 2022, S. 40 f., S. 45, mit Anm. 163.

⁴⁸ StAZH KAT 148, S. 6: «Ordnung wieder verbottene abergläubische Künste» (1580); StAZH KAT 148, S. 23: «Christliche Ordnung und Satzung eines ehrsammen Rahts der Stadt Zürich betr. die verbottenen Abergläubischen Künste» (s.d.). Die heutigen Signaturen der beiden Mandate müssen noch identifiziert werden.

⁴⁹ Grosses Mandat von 1627, StAZH III AAb 1.2, Nr. 33, ed. in Kirchenordnungen, Nr. 202: «Von verbottnen abergläubigen künsten: [...] söllicher sägen, wahrsagens, zauberens, lachßnen, und anderer verbottner unnatürlicher abergläubigen stucken».

⁵⁰ StAZH III AAb 1.5, Nr. 2, ed. in Zürcher Kirchenordnungen, Nr. 392 und in [SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 29](#).



4.2 Fallakten

4.2.1 Richtbücher

In den Richtbüchern oder «Libri Maleficiorum» wurden unter anderem die Geständnisse von Delinquentinnen und Delinquenten sowie deren Verurteilung dokumentiert, teilweise auch Klagen, Zeugenaussagen (Kundschaften) und Untersuchungen (Nachgänge).⁵¹

Erich Wettstein kommt in seiner Untersuchung zur Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich aufgrund der Richtbücher für den Zeitraum von 1400 bis 1798 auf insgesamt 1424 Todesurteile; an anderer Stelle spricht er unter Einbezug auch der Protokolle des Kyburger Landgerichts in Malefizsachen und der Kriminalakten der Herrschaft Wädenswil – beide Verwaltungseinheiten verfügten, wie erwähnt, über eine eigene Blutgerichtsbarkeit – von über 1600 Hinrichtungen.⁵² Gerold Meyer von Knonau, der seine Datengrundlage nicht deklariert, sich aber vermutlich ebenfalls auf eine Auswertung der Richtbücher stützt, geht von insgesamt 1445 Todesurteilen aus, die er nach Jahrhunderten und Delikten sowie nach Geschlecht und Hinrichtungsart aufschlüsselt:⁵³

15. Jahrhundert:	388 (367 Männer, 21 Frauen)
16. Jahrhundert:	572 (498 Männer, 74 Frauen)
17. Jahrhundert:	336 (238 Männer, 98 Frauen)
18. Jahrhundert (bis 1798):	149 (94 Männer, 55 Frauen)

Bei den todeswürdigen Delikten ganz klar an der Spitze stand Diebstahl, gefolgt von Homosexualität, Mord, Gotteslästerung, Ehebruch, Drohung, Betrug und dann Hexerei, Sodomie, Blutschande, Übertretung einer Urfehde, Totschlag, Brandstiftung und weiteren Delikten.⁵⁴ An den verhängten Hinrichtungsarten hat die Enthauptung den grössten Anteil, mit einigem Abstand gefolgt vom Erhängen. Für Frauen war bis Ende des 15. Jahrhunderts die gebräuchlichste Hinrichtungsart das Ertränken, wobei sich bereits im 16. Jahrhundert das Enthaupten auch für Frauen als häufigste Hinrichtungsart durchsetzte.⁵⁵

Für die Frauen und Männer, die wegen Hexerei bzw. körperlichem Verkehr mit dem Teufel verurteilt wurden, war das Verbrennen mit nachmaligem Zerstreuen der Asche die gängige Hinrichtungsform. Deshalb findet sich die entsprechende Urteilsformel in zahlreichen Fallakten von Hexereiprozessen mit Todesurteil.⁵⁶ Teilweise wurden die Betroffenen vor dem Verbrennen gehängt; ab dem 17. Jahrhundert erfolgte davor zunehmend die Enthauptung als Ausdruck obrigkeitlicher «Milde».⁵⁷

⁵¹ [StAZH B VI 190 – B VI 279](#) (mit ausführlicher Beschreibung des Bestands).

⁵² Wettstein 1958, S. 59 und 120 bzw. S. 95.

⁵³ Meyer von Knonau 1846, Bd. 2, S. 139f., 155f., 169f., 187, 334f.

⁵⁴ Ebd. Eine detaillierte Auswertung für die Amtszeit von Scharfrichter Paulus I. Volmar (1587–1621) mit insgesamt 242 Hinrichtungen (178 Männer, 64 Frauen) findet sich bei Steinfels/Meyer 2018, S. 96.

⁵⁵ Kommentar zu [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 100](#).

⁵⁶ Kommentar zu [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 100](#).

⁵⁷ [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 100](#): «Umb hencken unnd verbrennen. Umb sollich diebstall, ketzery, gros übell unnd missthun ist von dem genannten N also gericht, inn dem nachrichter zu befelchenn, der im sin hend hindersich uff sinenn ruggen ouch sine ougenn verbindenn unnd inn hinuss zu der Syl uff das Gryen fürenn, daselbs uff ein hurd setzenn unnd an ein stud bindenn, ouch einen galgenn an die stud machenn unnd im einen strick an sinenn halss leggen unnd inn an den galgen henckenn unnd also uff der hurd an der stud unnd an dem galgen verbrennenn sölle, das sin fleisch unnd gebein zu eschenn werde. Unnd er damit dem gericht unnd rächtenn gebüst habenn.»

Vermutlich vollständig aufgeführt werden die in den Richtbüchern enthaltenen Todesurteile wegen Hexerei in den beiden Publikationen von Otto Sigg.⁵⁸ Die Anklagen wegen Hexerei aus dem 15. Jahrhundert hat Milunic dokumentiert.⁵⁹

4.2.2 Gerichtsbücher von Herrschaften mit eigener Blutgerichtsbarkeit

In jenen Vogteien, die über eine eigene Blutgerichtsbarkeit verfügten, wurden Verdachtsfälle auf Hexerei häufig vor dem örtlichen Gericht durch den Landvogt abgeurteilt. Entsprechend tauchen Fälle aus diesen Gebieten nur in den Richtbüchern des städtischen Rats auf, wenn sie aus bestimmten Gründen an diese Instanz weitergeleitet wurden. Für die betreffenden Gebiete sind deswegen – sofern vorhanden – auch die Gerichtsbücher oder Protokolle der betreffenden Vogtei zu berücksichtigen (StAZH B VII).

Für die Grafschaft Kyburg sind die Protokolle des Landgerichts in Malefizsachen erhalten (StAZH B VII 21.1 – B VII 21.4), für die Herrschaft Wädenswil die Kriminalakten des Grafschaftsgerichts (StAZH B VII 41.12). Die darin enthaltenen Todesurteile wegen Hexerei hat Otto Sigg in seinen beiden Publikationen vermutlich vollständig erfasst.⁶⁰ Verfahren betreffend Hexerei, die nicht zu einem Todesurteil führten, harren indessen noch einer systematischen Auswertung.

Zu fragen wäre in diesem Zusammenhang, ob es auch in anderen Landvogteien mit Blutgericht zu Todesurteilen wegen Hexerei kam, von denen keine entsprechenden Gerichtsakten oder Protokolle überliefert sind. Auffällig ist diesbezüglich insbesondere die Landvogtei Grüningen, aus der kein einziges Todesurteil wegen Hexerei bekannt ist.⁶¹

Für die Munizipalstädte Winterthur und Stein am Rhein wären ferner die Gerichtsakten oder Protokolle in den betreffenden Stadtarchiven zu konsultieren. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass mindestens ein Todesurteil aus Winterthur belegt ist, das bei Sigg nicht aufgeführt ist,⁶² während die 17 Fälle aus Stein am Rhein bei Sigg lediglich erwähnt, aber nicht mitgezählt werden.⁶³

Unklar ist ferner, ob für die bisherigen Forschungen und deren Zählung von Todesurteilen wegen Hexerei auch die Quellen aus der ehemaligen (ab 1615) zürcherischen Herrschaft Sax-Forstegg ausgewertet wurden.⁶⁴

4.2.3 Aktenbestände

Hexerei bildete in der Verwaltung und im Archivwesen des alten Zürcher Stadtstaats (und ebenso der Stadt Winterthur) keine eigene Kategorie; vielmehr wurden die betreffenden Fälle zusammen mit allen anderen «Kundschaften und Nachgängen» – also den Untersuchungsprotokollen zu den verschiedensten mit der Todesstrafe belegten Delikten – gesammelt, registriert und archiviert.⁶⁵

⁵⁸ Sigg 2012 und 2019.

⁵⁹ Milunic 2009. Vgl. oben Anm. 30.

⁶⁰ Sigg 2012 und 2019.

⁶¹ StAZH A 13, Nr. 6 (1615): Barbara Schmidlin aus Mönchaltorf wird der Hexerei verdächtigt, sie bestreitet jedoch die Vorwürfe unter Folter und gibt lediglich zu, ihren Mann auf dessen Bitten hin erschlagen zu haben, weswegen die betreffende Akte unter der Kategorie «Mord und Raub» eingeordnet wurde.

⁶² Vgl. oben Anm. 25.

⁶³ Vgl. oben Anm. 23.

⁶⁴ Aus der Einzelverzeichnung der Akten der Herrschaft Sax-Forstegg (StAZH A 346) durch Sibylle Malamud im Rahmen ihrer Arbeit an den Rechtsquellen der Region Werdenberg ([SSRQ SG III/4](#), Basel 2020) ergeben sich keine Hinweise auf Hexereiprozesse in diesem «Aussenposten» des Zürcher Herrschaftsgebiets.

⁶⁵ StAZH A 27.

Erst im Zusammenhang mit seinen Forschungen zu den zürcherischen Hexereiprozessen hat der damalige Staatsarchivar Paul Schweizer um 1902 die Hexerei betreffenden Fälle aus ihrem ursprünglichen Überlieferungskontext herausgelöst und in einer thematischen Sammlung (Selekt) zusammengeführt.⁶⁶ Auf diese Weise entstand die heute vorliegende Sammlung «Kundschaften und Nachgänge betreffend Hexen, Lachsner etc.» innerhalb von A 27.⁶⁷

Ebenfalls aufgrund thematischer Gesichtspunkte wurde in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Selekt mit dem Titel «Hexerei und Zauberei» gebildet, das sich heute unter der Signatur A 18 findet.⁶⁸ Es umfasst das umfangreiche Dossier des «Wasterkinger Hexenprozesses» von 1701 sowie den «Prozess gegen Vikar Bernhard Wirz wegen Vortäuschung eines Poltergeists im Antistitium zu Zürich» aus dem Jahr 1705, die beide ursprünglich ebenfalls in die «Kundschaften und Nachgänge» integriert waren (ehemals Trucke 66, Bündel 7–9, sowie Trucke 67, Bündel 11), ausserdem ein Kopialbuch zum Wasterkinger Hexereiprozess aus kommunaler Provenienz.⁶⁹

Diese beiden thematischen Sammlungen haben die Forschung zweifellos gesteuert, indem sie als eigene Position im Archivkatalog den Anschein erweckten, eine vollständige Sammlung aller Untersuchungs- und Prozessakten betreffend Hexerei in Zürich zu präsentieren. Indessen hat die aktuelle Nacherschliessung von A 27 gezeigt, dass bei der Selektenbildung mehrere Stücke übersehen worden sind, was nicht zuletzt damit zusammenhängen mag, dass sich die verschiedenen Vergehen – wie erwähnt – nicht eindeutig voneinander abgrenzen lassen.⁷⁰

Dazu kommt, dass nur jene Fälle, die in letzter Instanz vor dem Zürcher Rat verhandelt wurden, zu obrigkeitlichen Untersuchungen und dementsprechend zu einem Niederschlag in der Sammlung der «Kundschaften und Nachgänge» geführt haben. Andere Fälle, in denen Personen mit Hexereivorwürfen konfrontiert wurden, gelangten demgegenüber teilweise lediglich vor den örtlichen Vogt und wurden eher als Form der Ehrverletzungsklage behandelt. Wie sich bei den Arbeiten an der Zürcher Rechtsquellenedition für die Landvogtei Greifensee gezeigt hat, finden sich solche Fälle dann eher in den Akten der betreffenden Land- und Obervogteien (StAZH A 106 – A 158).

Erschlossen sind die vormodernen Aktenbestände in den Fonds A mit den «Kundschaften und Nachgängen», aber auch den Aktenbeständen aus den Land- und Obervogteien, durch zwei grosse Registerwerke des 18. Jahrhunderts: Während das so genannte «Weisse Register» (StAZH KAT 22 – KAT 85) fast sämtliche Aktenstücke mit einer knappen Inhaltsangabe einzeln verzeichnet, bietet das bereits erwähnte «Blaue Register» (StAZH KAT 101 – KAT 228) mit seinen zeitgenössischen Schlagwörtern einen inhaltlichen Zugang zum «Weissen Register», über das man zu den damaligen Signaturen gelangt (die man sodann über eine Konkordanz auflösen muss). Wesentlich erleichtert wird die Arbeit mit dem «Weissen Register» künftig dadurch, dass dieses derzeit im Staatsarchiv als durchsuchbarer Volltext aufbereitet wird.

⁶⁶ Schweizer 1902, S. 19: «Aus den sämtlichen Kriminalfällen habe ich diejenigen betreffend Hexerei in sechs Theken ausgeschieden».

⁶⁷ StAZH A 27.159 – A 27.164. Im Rahmen der 2020 begonnenen Nacherschliessung von A 27 «Kundschaften und Nachgänge» werden die Unterlagen mit Hilfe des «Weissen Registers» (KAT 44), das die ursprüngliche Archivordnung dokumentiert, in den Bestand zurückgeführt.

⁶⁸ [StAZH A 18](#). Im Rahmen der Nacherschliessung wurden diese Unterlagen 2016 in A 18 belassen, die ursprüngliche Archivordnung mit Hilfe des «Weissen Registers» aber dokumentiert.

⁶⁹ Transkription von Otto Sigg [online](#).

⁷⁰ So wurde bei der Selektenbildung beispielsweise der Fall der Elsbeth Mund auseinandergerissen und nur ein Teil der betreffenden Dokumente versetzt. StAZH A 27.23, Nr. 3 (1561), ed. in [QZH, Nr. 26](#).

Wie bereits erwähnt, sind die hier interessierenden Fälle im «Blauen Register» unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei» subsummiert.⁷¹ Die meisten Einträge verweisen erwartungsgemäss auf Band 22 des «Weissen Registers» (StAZH KAT 45) mit den «Kundschaften und Nachgängen» in A 27. Doch es gibt auch Einträge zu Dokumenten in anderen Beständen: Einerseits handelt es sich dabei um Abklärungen mit anderen eidgenössischen Orten zu Fällen von Hexerei und Zauberei (vor allem aus den Abschieden in StAZH B VIII), andererseits finden sich hier tatsächlich auch einzelne Fälle aus den Aktenbeständen der einzelnen Land- und Obervogteien. Insgesamt sind unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei» rund 500 Einträge dokumentiert, wozu wie erwähnt neben Hexerei im engeren Sinn auch Vergehen wie Lachserei, Schatzgräberei, Wahrsagerei, Schadenzauber und Segensprechen zählten.

Auf diese Weise lassen sich also tatsächlich sehr viele Fälle finden, in denen Hexerei und andere damit in Verbindung gebrachte Vergehen verhandelt wurden. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass gerade jene liminalen Fälle, in denen Personen zwar der Hexerei bezichtigt wurden, die dann aber eher als Ehrverletzungsklagen oder zusammen mit anderen Delikten wie Diebstahl vor den lokalen Gerichten verhandelt wurden, nicht unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei» ins «Blaue Register» aufgenommen wurden. Solche Fälle lassen sich nur bei einer Durchsicht der Aktenschachteln entdecken, wie dies im Rahmen der Zürcher Rechtsquellenedition für die Landvogtei Greifensee geschehen ist. Bei der integralen Verzeichnung der entsprechenden Akten (StAZH A 123) konnte festgestellt werden, dass in den rund 2500 enthaltenen Dokumenten drei Fälle zu finden sind, die Hexereivorwürfe enthalten.⁷² Symptomatisch ist, dass sich die betreffenden Akten nicht über das «Blaue Register» finden lassen, weil sie eben nur als Ehrverletzungsklagen und nicht wie andere, ähnliche Verdachtsfälle unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei» registriert wurden. Gerade solche Grenzfälle würden es jedoch erlauben, zu untersuchen, warum manche Fälle schliesslich vor dem Blutgericht und mit der Todesstrafe endeten, während andere für die Beschuldigten glimpflicher ausgingen.

Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Fall aus der Landvogtei Greifensee, der damit begann, dass verschiedene Männer aus Uster einer Frau vorwarfen, eine Hexe zu sein. Weil einer der Männer dies aber mit einem teuflischen Ritual «beweisen» wollte, indem er die Klauen einer Kuh im Namen des Teufels ins Feuer warf, wurde letztendlich dieser Mann selbst vom Zürcher Rat gebüsst und ermahnt, von derlei Praktiken künftig die Finger zu lassen.⁷³ Als einziger der drei Fälle aus den Akten der Landvogtei Greifensee fand dieses Verfahren auch Niederschlag in zusätzlichen obrigkeitlichen Untersuchungen, die unter den «Kundschaften und Nachgängen» abgelegt wurden und somit ihrerseits im «Blauen Register» unter dem Stichwort «Zauberei/Hexerei» registriert wurden (wohingegen das Aktenstück aus dem Bestand der Landvogtei wie erwähnt nicht an dieser Stelle registriert wurde).⁷⁴

⁷¹ StAZH KAT 148, S. 3–32, zu den Jahren 1489–1736 sowie KAT 170, S. 1, zu den Jahren 1743–1786.

⁷² StAZH A 123.1, Nr. 77 (1520) und Nr. 116 (1531) sowie A 123.3, Nr. 53 (1573).

⁷³ StAZH A 123.3, Nr. 53 (1573), ed. in [SSRQ ZH NF II/3, Nr. 85](#). Eine ähnliche Dynamik entwickelte der Fall der Heilerin Jakobea Ruchti aus Hünikon in der Landvogtei Kyburg, die eine andere Frau 1586 der Hexerei bezichtigt hatte, der Obrigkeit aber selber wegen ihrer Segensprüche negativ aufgefallen war und schliesslich ertränkt wurde. Vgl. hierzu Sigg 2019, S. 124; Christ-von Wedel 2021, S. 73, S. 89 f.

⁷⁴ StAZH A 27.159 (irrtümlich unter 1571 statt 1572/1573 registriert). Weitere ähnliche Fälle finden sich in StAZH A 27.159 zu Margreth Andres (22.11.1572) sowie Maria Brändli und Jakob Ochsner (06.07.1580). Vgl. hierzu Christ-von Wedel 2021, S. 73.

4.2.4 Ratsmanuale

Fälle von Hexereivorwürfen und damit verbundenen Ehrverletzungsklagen wurden bisweilen auch in den Sitzungen des Zürcher Rats verhandelt und dementsprechend in die Ratsmanuale eingetragen (StAZH B II 6 – B II 1060).⁷⁵ Das Staatsarchiv ist aktuell daran, die Ratsmanuale digital im Volltext aufzubereiten und online zur Verfügung zu stellen, was das Auffinden entsprechender Belege massiv vereinfacht. Bereits verfügbar sind die Ratsmanuale des 18. Jahrhunderts, die früheren Jahrgänge werden laufend ergänzt.⁷⁶

Im Register zu den Ratsmanualen, dem so genannten Meyerschen Promptuar, finden sich unter dem Stichwort «Hexen (Unholden)» rund 20 Einträge, auffälligerweise beschränkt auf die Jahre 1611–1725. Ebenfalls auffällig ist, dass es sich mehrheitlich um Fälle handelt, die aus anderen Orten gemeldet wurden.⁷⁷ Unter dem Buchstaben L finden sich ausserdem rund 20 Einträge zu «Lachsner-Sachen», während weitere Stichwörter wie «Alraunenhandel», «Schatzgräberei», «Schwarzkünstlerei», «Segensprechen», «Teufelsbeschwörung», «Wahrsagerei» oder «Wettermachen» im Meyerschen Promptuar nicht vertreten sind.

Gemäss Paul Schweizer enthalten «die Rathsmannuale bis 1660 fast gar nichts über einzelne Kriminalprozesse, aber zuweilen allgemeine Entscheidungen über die Behandlung derselben, welche in den Artikeln des Promptuars unter «Malefizsachen» und «Hexerei» zusammengestellt sind; seit ca. 1660 finden sich [dann] hier die aus den Richtbüchern verschwundenen Urteile».⁷⁸

4.2.5 Missiven

Ähnlich wie bei den Ratsmanualen präsentiert sich die Situation bei den Missiven (StAZH B IV), also den Instruktionsschreiben des Rats an seine Vertreter in den Vogteien: Zweifellos werden auch darin einzelne Fälle von Hexereivorwürfen behandelt;⁷⁹ indessen gibt es noch keinen systematischen Zugang zu diesem heterogenen Material.

4.2.6 Weitere Überlieferung

Paul Schweizer erwähnt in seiner Studie zu den zürcherischen Hexereiprozessen, dass die Unterlagen kirchlicher Provenienz im Staatsarchiv (StAZH E I – E IV) «nur ganz gelegentlich und erst seit 1660 einiges über Hexerei als Antwort auf Anfragen von Pfarrern» enthalten.⁸⁰ Diese können allerdings durchaus relevante Informationen zu den bereits bekannten oder zu noch unbekanntem weiteren Fällen enthalten. So stützt sich Nicole Bettlé für ihre Studie zu Kinder-Hexereiprozessen in zwei Fällen auf kirchliche Unterlagen in StAZH E II 27 und E III 70.1.⁸¹ Wie im Zusammenhang mit dem Traktat von Heinrich Bullinger bereits erwähnt, wird das breite Feld der «schwarzen Künste» ausserdem in den Protokollen der Synode thematisiert (E II 1 – E II 3).

⁷⁵ Beispiele zu den Fällen aus Rafz finden sich bei Neukom 2005, S. 170–174.

⁷⁶ <https://ratsmanuale-zuerich.transkribus.eu/>. Während sich darin für «Hexe» und «Zauberei» keine Treffer finden, liefert eine Suche nach «Wasterkingen» für das Jahr 1701 nicht weniger als 16 Treffer, die mutmasslich den grossen Wasterkinger Hexereiprozess betreffen.

⁷⁷ StAZH KAT 473, S. 77.

⁷⁸ Schweizer 1902, S. 18.

⁷⁹ Beispiele zu den Fällen aus Rafz finden sich bei Neukom 2005, S. 170–174. Exemplarisch sei hier ausserdem die Aufforderung an den Obervogt von Kaiserstuhl im Jahr 1546 erwähnt, die der Hexerei bezichtigte Christa Baumgartner zu verhaften und zu befragen. StAZH B IV 16, fol. 300r, ed. in SSRQ ZH NF II/1, Nr. 176 a. Ebenso forderte der Rat den Obervogt von Kaiserstuhl 1589 auf, drei als Hexen verleumdete Frauen zu verhören. StAZH B IV 48, fol. 90r, ed. in SSRQ ZH NF II/1, Nr. 176 b.

⁸⁰ Schweizer 1902.

⁸¹ Bettlé 2013.

Die chronikalischen Einträge in Kirchen- bzw. Pfarrbüchern (StAZH E III) dürften im Promptuar von Max Spörri vollständig verzeichnet sein. Sie betreffen Vorfälle von Hexerei in Neftenbach (1561), Maschwanden (1660), Buch am Irchel (1666) sowie Wasterkingen und Zollikon (1701).⁸²

Zweifellos wurden Hexereivorwürfe auch von den örtlichen Kirchenbehörden, den so genannten Stillständen, behandelt. Die Stillstandsprotokolle der Zürcher Landgemeinden liegen zumindest für das 17. Jahrhundert ediert vor und können über die entsprechenden Quellenbegriffe im Volltext durchsucht werden.⁸³ Für das 18. Jahrhundert, in dem die Überlieferung der Stillstandsprotokolle breiter wird, führt der Weg allenfalls über die ortsgeschichtliche Literatur.⁸⁴ So weist Fritz Hunziker darauf hin, dass in Glattfelden 1713 eine «Unholdige» vor den Stillstand zitiert wurde, die andere krank gemacht habe.⁸⁵

Darüber hinaus scheinen die Archive der Kirchgemeinden wenig ergiebig zu sein; so weist der Gemeindecarchivführer von Otto Sigg nur für 1780 einen Fall eines «Lachsnerstücklis» in Hettlingen nach, der als «Hexerei einer Frau» beschrieben wird.⁸⁶

Gänzlich negativ fällt der Befund aufgrund der Sichtung von Siggs Archivführer für die Archive der politischen Gemeinden aus. Anders ist dies einzig für die Munizipalstädte Winterthur und Stein am Rhein, auf deren eigenständige Überlieferung bereits hingewiesen worden ist.

5 Ausblick

Die vorliegende Quellenstudie zeigt auf, dass in den Beständen des Staatsarchivs und weiteren, hier nicht näher untersuchten Archiven ausreichend Materialien vorhanden sind, um das Thema der zürcherischen Hexereiprozesse im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit vertieft zu erforschen. Sinnvoll erscheint den Verfassern der vorliegenden Quellenstudie, den Blick nicht von vornherein auf den Begriff der Hexerei einzuschränken, sondern diese im Verhältnis zu weiteren Vergehen aus dem Feld der Zauberei, Magie, Lachsnerie und Geister- oder Teufelsbeschwörung zu betrachten, was dem so genannten «kumulativen Hexenkonzept» nach Brian P. Levack entsprechen würde. Auch der Vergleich mit anderen als todeswürdig beurteilten Vergehen wäre interessant.

Unbedingt sinnvoll – und von der bisherigen Forschung noch zu wenig berücksichtigt – wäre die Ausweitung des Untersuchungsgegenstands von den Prozessen mit Todesurteilen auf alle Fälle, in denen Vorwürfe der Hexerei erhoben wurden, ohne dass dies zu einem Todesurteil geführt hätte.⁸⁷ Auf diese Weise liessen sich die sozioökonomischen Strukturen, die gesellschaftspolitischen Mechanismen sowie die administrativen Vorgehens- und juristischen

⁸² Spörri 1951.

⁸³ Die Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts sind online publiziert unter <https://www.archives-quick-access.ch/search/stazh/stpzh>. Das Stichwort «Hex» liefert 64 Treffer, «Zauber» immerhin zwei Treffer.

⁸⁴ Als vorläufiger Befund lässt sich festhalten, dass in Transkriptionen der Stillstandsprotokolle von Hettlingen (1702–1799), Hombrechtikon (1723–1804) und Rickenbach (erst ab 1774) von Meinrad Suter senior der Begriff «Hexe» nur einmal als Beschimpfung vorkommt (Rickenbach, 1782).

⁸⁵ Hunziker 1911, S. 58, Anm. 3.

⁸⁶ ERKGA Hettlingen, A II Akten.

⁸⁷ Sicher nur ein Beispiel von vielen ist StAZH A 27.11.6, Nr. 3. Die Rede ist von Heublumenumschlägen gegen Schwellungen und (vergiftetem?) Essen und Trinken für Kinder. Aus dem Text wird deutlich, dass die Angeklagte medizinisches Wissen für die Behandlung von Kindern angeboten hatte und sie danach wegen ebendiesen Mitteln der Hexerei beschuldigt wurde. Sie streitet unter Folter ab, damit je Schaden gewollt oder erreicht zu haben und wird schliesslich freigesprochen. Gut dokumentiert sind auch die Fälle von Verena Diener (1525) in [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 123](#) und [Nr. 129](#) sowie Sabina Wolf (1573) [SSRQ ZH NF II/3, Nr. 85](#) (mit Bezug auf weitere Fälle mit und ohne Todesurteil aus der Landvogtei Greifensee).

Argumentationsweisen herausarbeiten, die das Phänomen der Hexenverfolgung hervorgebracht haben. Vermutlich erhielte man so auch Antworten auf die Frage, warum die Opfer fast ausschliesslich aus den ländlichen Untertanengebieten stammten. Nicht zuletzt dürfte daraus auch ein spannender Beitrag zur Verwaltungsgeschichte entstehen, der aufzeigt, wie die (Eigen-)Logiken der Verwaltung die Verfolgung vorantrieben. Insofern gibt es Berührungspunkte zum Themenbereich der Administrativen Versorgungen in der jüngeren Vergangenheit, der in den letzten Jahren intensiv und unter massgeblicher Beteiligung der staatlichen Archive aufgearbeitet wurde.

Idealtypisch wird man davon ausgehen dürfen, dass Hexereivorwürfe zunächst vor lokalen Behörden wie dem Vogt und/oder Stillstand verhandelt wurden und sich dementsprechend in deren Akten finden (StAZH A 106 – A 158, B VII). Es folgte ein Austausch mit der zentralen Obrigkeit, die sich am ehesten in den Missiven (StAZH B IV) oder Ratsmanualen (StAZH B II 6 – B II 1060) niedergeschlagen hat. Wenn die Obrigkeit tatsächlich Untersuchungen wegen Hexerei aufnahm, kamen die betreffenden Unterlagen in den Bestand der «Kundschaften und Nachgänge» (heute StAZH A 27 sowie A 18). Die Urteile wurden normalerweise in den Richtbüchern festgehalten (StAZH B VI 190 – B VI 279); jedoch gibt es in der Liste der 84 Hexereiprozesse mit Todesurteil von Otto Sigg insgesamt 13 Fälle, die nicht in den Richtbüchern dokumentiert sind, sondern sich lediglich in den «Kundschaften und Nachgängen» oder in der chronikalischen Sammlung der «Wickiana» finden.

Von der Überlieferung im Staatsarchiv wurden von der bisherigen Forschung vor allem die Richtbücher (StAZH B VI 190 – B VI 279) sowie die Kundschaften und Nachgänge (StAZH A 27 und A 18) systematisch ausgewertet. Die übrigen genannten Bestände harren noch einer eingehenderen Untersuchung. Ebenso ist zu konstatieren, dass die mit Todesurteil endenden Hexereiprozesse gut aufgearbeitet und durch die Arbeiten von Otto Sigg hinlänglich dokumentiert, aber längst nicht abschliessend ausgewertet sind. Bezüglich der übrigen Anklagen wegen Hexerei besteht noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf.

Das Staatsarchiv leistet mit seiner Abteilung Nacherschliessung und Digitalisierung (NED) verschiedene Beiträge, die die wissenschaftliche Aufarbeitung der Hexenverfolgung im Zürcher Herrschaftsgebiet erleichtern:

- Das Weisse Register als zeitgenössisches Findmittel zu den vormodernen Aktenbeständen wird digitalisiert und mittels automatischer Layout- und Handschriftenerkennung («Transkribus») so aufbereitet, dass nach historischen Begriffen in den Registertiteln gesucht werden kann.
- Der für das Thema zentrale Bestand «Kundschaften und Nachgänge» (StAZH A 27) wird auf Stufe Dokument im Online-Archivkatalog einzeln verzeichnet (bis 1609) bzw. über das digital aufbereitete Weisse Register zugänglich gemacht (ab 1610). Auf diese Weise werden auch jene Fälle besser auffindbar, die bei der Selektenbildung durch Paul Schweizer 1902 nicht berücksichtigt wurden.
- Die Ratsmanualen werden ebenfalls mittels «Transkribus» als digitaler Volltext aufbereitet und durchsuchbar gemacht; bereits online verfügbar sind die Texte des 18. Jahrhunderts, jene des 15. bis 17. Jahrhunderts werden folgen.
- Einzelne besonders aussagekräftige Quellenstücke werden digitalisiert, transkribiert, wissenschaftlich kommentiert und auf «Quellen zur Zürcher Geschichte» (QZH) online



publiziert, was sowohl für ein Fachpublikum wie auch für die breite Öffentlichkeit einen quellennahen Einstieg in das Thema bietet.⁸⁸

- Mehrere exemplarische Fälle wurden bereits im Rahmen des Zürcher Rechtsquellenprojekts ediert und führen das Publikum mit Kommentaren an weitere Archivbestände heran.⁸⁹
- In der Vermittlung kann zudem die ganze Angebotspalette der Abteilung Individuelle Kundendienste (IKD) zum Einsatz kommen, vom quellenbasierten Lernangebot für Schulklassen über öffentliche Führungen bis zu Archivseminaren.⁹⁰

⁸⁸ <https://qzh.sources-online.org>.

⁸⁹ [SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 112](#) (Anna Meister und Elsa Meier, 1520), [Nr. 123](#) und [Nr. 129](#) (Verena Diener, 1525); [SSRQ ZH NF II/3, Nr. 85](#) (Sabina Wolf, 1573, mit Bezug auf weitere Fälle mit und ohne Todesurteil aus der Landvogtei Greifensee).

⁹⁰ <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/staatsarchiv.html> («Weitere Angebote»).



6 Bibliografie

- Bader, Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz, Dissertation, Affoltern am Albis 1945.
- Bettlé, Nicole J.: Wenn Saturn seine Kinder frisst. Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator. Bern 2013 (Freiburger Studien zur frühen Neuzeit. 15).
- Binz-Wohlhauser, Rita. Kinder in den Freiburger Hexenprozessen (17. Jahrhundert), in: Freiburger Geschichtsblätter 97, 2020, S. 77-111. [<https://doi.org/10.5169/seals-905772>]
- Christ-von Wedel, Christine: Die Zürcher Hexenprozesse und die Reformatoren, in: Zwingliana 48, 2021, S. 71–114. [künftig online verfügbar unter <https://zwingliana.ch>]
- Christ-von Wedel, Christine: Beredtes Schweigen. Basler Theologen und der Hexenwahn, in: ARG 113, 2022, S. 198–232.
- Finze-Michaelsen, Holger: Hexenjagd im Prättigau. Als an der Landquart die Scheiterhaufen brannten, Glarus 2022.
- Frank, Hansjörg: «So hälff dir Gott!» Zur Hexenverfolgung in der Stadt Baden im 17. Jahrhundert, in: Badener Neujahrsblätter 89, 2014, S. 42–50. [<https://doi.org/10.5169/seals-391529>] Vgl. hierzu auch den Wikipedia-Artikel «[Hexenverfolgung in der Stadt Baden AG](#)».
- Guggenbühl, Dietegen; Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399-1799, Liestal 2002.
- Hunziker, Fritz: Glattfelden und Gottfried Kellers Grüner Heinrich, Zürich 1911.
- Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 99. Glarus 2019. [Sammelband mit Beiträgen zu Anna Göldi] [zu einem späteren Zeitpunkt online verfügbar unter <https://www.e-periodica.ch>]
- Landolt, Oliver: «Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen». Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78, 2004, S. 161–185. [<https://doi.org/10.5169/seals-841519>]
- Leonhard, Martin: Blühend, aber ein politisches Leichtgewicht (1550–1750), in: Winterthurer Stadtgeschichte, Bd. 1, Winterthur 2014, S. 189–262.
- Meili, David: Hexen in Wasterkingen. Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts, Basel 1979 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde. 65).
- Meyer von Knonau, Gerold: Der Canton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 2, 2. Aufl., St. Gallen und Bern 1846. [<https://doi.org/10.3931/e-rara-27380>]
- Milunic, Elena: «Kum tüfel vnd nim miner muoter vnd min sel». Aberglaube, Magie und Hexerei vor dem Zürcher Ratsgericht von 1400 bis 1500, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2009.
- Modestin, Georg. Der Grundherr als Glaubensrichter. Zu den weltlichen Hexereiverfahren in der nachmaligen Westschweiz (15.-16. Jahrhundert), in: Freiburger Geschichtsblätter 96, 2019, S. 71-94. [<https://doi.org/10.5169/seals-846810>]
- Neukom, Thomas: Rafz. Geschichte eines Zürcher Dorfes «ennet dem Rhein», Zürich 2005.
- Osenbrüggen, Eduard: Der letzte Hexenprocess, in: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Basel 1881, S. 413–433.



Schatzmann, Niklaus: Verdorrnde Bäume und Brote wie Kuhfladen. Hexenprozesse in der Leventina 1431–1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung auf der Alpensüdseite, Zürich 2003.

Scheck, Peter: Hexenprozesse in Stein am Rhein, [Schaffhausen] [2005]. [<http://www.stadtarchiv-schaffhausen.ch/uploads/media/Hexenprozesse-Stein-am-Rhein.pdf>].

Schweizer, Paul: Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich, in: Zürcher Taschenbuch NF 25, 1902, S. 1–63. [<https://doi.org/10.5169/seals-984770>]

Sele, Patrick K.: Das Ende der Hexenprozesse in Zürich, Lizenziatsarbeit Universität Zürich (Überarbeitete Fassung), 1998.

Sigg, Otto: Das 17. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 282–363. [S. 292–296: Hexen]

Sigg, Otto: Archivführer der Zürcher Gemeinden und Kirchgemeinden sowie der städtischen Vororte vor 1798, Zürich 2006. [<https://www.zuerich-geschichte.info>]

Sigg, Otto: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. Vom bösen Geist in Stadt und Land Zürich und im aargauischen Kelleramt. Dokumentation zu den 79 mit Todesurteil endenden sogenannten Hexenprozessen im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich 1487–1701, auf Grund der Quellen des Staatsarchivs Zürich bearb. von Otto Sigg, Frick 2012. [https://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenprozesse_Zuerich.pdf]

Sigg, Otto: Hexenverfolgung in Meilen, in: Heimatbuch Meilen 55, 2015, S. 57–76. [https://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Sigg_Hexenverfolgung_in_Meilen.pdf]

Sigg, Otto: Zürcher Hexen-Geschichten, in: Verfolgt, verdrängt, vergessen? Schatten der Reformation, hrsg. von Peter Niederhäuser, Zürich 2018, S. 133–147.

Sigg, Otto: Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet. Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012. Auch ein Beitrag zum Jubiläum 500 Jahre Zürcher Reformation, [Hettlingen] 2019. [https://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenmorde_Sigg.pdf]

Sigg, Otto: Hexenverfolgung der alten Eidgenossen in ihrer gemeinen Herrschaft Baden (hauptsächlich Bezirk Baden und Bad Zurzach im Kanton Aargau sowie Bezirk Dietikon im Kanton Zürich), Hettlingen 2021.

Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen, hrsg. von Wolfgang Behringer, Sönke Lorenz, Dieter R. Bauer, Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14).

Spörri, Max: Promptuar über die chronikalischen und kulturhistorischen Einträge in den Pfarrbüchern und Gemeinderödeln der Zürcher Landgemeinden (Abteilung E III des Staatsarchivs Zürich), Typoskript, Zürich 1951. [vorhanden nur im StAZH, Findmittel]

Steinfels, Marc; Meyer, Helmut: Vom Scharfrichteramt ins Zürcher Bürgertum. Die Familie Volmar-Steinfels und der Schweizer Strafvollzug, Zürich 2018.

Strehler, Hedwig: Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert [Teildruck Dissertation Zürich], in: Zürcher Taschenbuch NF 55, 1935, S. 32–119. [S. 34–53: «Die Hexe»] [<https://doi.org/10.5169/seals-985635>]

Szarka, Eveline: Sinn für Gespenster. Spukphänomene in der reformierten Schweiz (1570–1730), Wien und Köln 2022 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 12). [<https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/themen-entdecken/geschichte/religionsgeschichte/57343/sinn-fuer-gespenster>]



Topographie der Hexenverfolgung in Zürich (1487–1701) [Flyer], Konzeption, Organisation und Recherche: Tanja Rochow, in Kooperation mit FrauenStadtRundgang Zürich und pro-mahnmal, 2019.

Troll, Johann Conrad: Geschichte der Stadt Winterthur, Teil 4, Winterthur 1843.

Utz Tresp, Kathrin. Von der Häresie zur Hexerei: «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter. Hannover 2008 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica. 59).

Wettstein, Erich: Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich. Winterthur 1958 (Sammlung Schweizerischer Dissertationen, rechts- und staatswissenschaftliche Reihe 11).

Ziegler, Peter: Drei Wädenswiler Hexenprozesse im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Stadt Wädenswil 2014, S. 104–106. [nach Otto Sigg]

Zürcher, Meret: Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798), Dissertation, Winterthur 1960. [S. 177–183: «Hexerei und Zauberei»]

Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, hrsg. von Emidio Campi und Philippe Wälchli, 2 Bde. und CD-ROM, Zürich 2011.